

Sonderregelung für Arbeitnehmerinnen

in Inklusionsprojekten von Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) (Anlage 6)

Präambel

Die Werkstätten für behinderte Menschen im Geltungsbereich des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) begründen in zunehmendem Maße in der Regel organisatorisch und räumlich vom Werkstattbereich getrennte Restaurant- und Cafébetriebe teilweise kombiniert mit Einzelhandelsangeboten zur Beschäftigung von behinderten Menschen (Inklusionsprojekte). Auf diese Weise sind erfolgreiche neue Wege zur Teilhabe von behinderten Menschen am Arbeitsleben beschritten worden. Diese Betriebe bewegen sich jedoch im direkten Wettbewerb mit anderen gewerblichen Gastronomie- und Einzelhandelsbetrieben. Die Tarifpartner beabsichtigen mit der Sonderregelung, diesen gewerblichen Besonderheiten gerecht zu werden und zugleich den Rahmen des KTD nicht zu verlassen, um eine tragfähige Grundlage zum Fortbestand und weiteren Ausbau dieser Betriebe und damit zur Inklusion zu schaffen.

Nr. 1 Geltungsbereich

Diese Sonderregelung gilt für Arbeitnehmerinnen, die im Rahmen von Inklusionsprojekten von Werkstätten für behinderte Menschen gemäß § 136 SGB IX überwiegend ohne pädagogischen Auftrag tätig sind.

Sie gilt in folgenden Einrichtungen:

1. Restaurant & Hotel Dravendahl in Breklum
2. Eckernförder Kaffeerösterei
3. Rösterei Café Eckernförde
4. Glückwerk Ladengeschäft und Cafébar in Glückstadt
5. Café-Restaurant himmel + erde in Itzehoe
6. Marienhof, Café
7. Kolonistenhof Naturerlebniszentrum Hüttener Berge
8. Himmelsglück Ladengeschäft in Itzehoe

Nr. 2

Aufgehoben (zum 01.01.2018)

Nr. 3

zu § 17

Das Sonderentgelt nach Abs. 1 beträgt 40 %, nach Abs. 2 10 % des Arbeitsentgelts.

Nr. 4

zu § 23

Die Treueleistung beträgt bei: 10 Jahren 3 Tage und 20 Jahren 6 Tage.

Nr. 5

Paragraf 10 Abs. 2; §§ 12, 13, 20; § 26 Abs. 1 bis 6 und Abs. 8 und § 31 werden nicht angewendet.

